

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten u. a. unter Einbeziehung der Öffentlichkeit
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Der Schutz von Tierarten ist ein zentrales Thema im Naturschutz, das wird u. a. durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie festgelegt. Dafür sind koordinierte Maßnahmen und begleitende Dokumentationen dieser Maßnahmen notwendig. Der Schutz von Tierarten geht auch mit dem Schutz von deren Lebensräumen einher und es ist die Einbeziehung und Information der Öffentlichkeit unabdingbar.</p> <p>Dieser Aufruf zielt auf eben diesen Schutz von Tierarten u. a. unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durch Information bzw. Mithilfe durch die Öffentlichkeit ab.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) „Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	19.Jun.2024 bis: 14.Aug.2024
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	40.000,00 €
<b>Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:</b>	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5 Naturschutz Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.ru5@noel.gv.at
<b>Ansprechperson:</b>	DI Brigitta Mirwald T: 02742/9005-15278  DI Günther Gamper T: 02742/9005-15432
<b>Dokumente:</b>	Prioritätenliste_des_Landes_Niederösterreich.pdf

## Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
  - Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
  - Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.

## Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 5
- Bezeichnung:** Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: naturschutzfachliche Betreuungstätigkeiten
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: naturschutzfachliche Betreuungstätigkeiten
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**

- FG-Nummer:** 7
- Bezeichnung:** Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)

## Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

### Beispiele:

### Förderwerber

- Förderwerber:** Gebietskörperschaften
- Bund

- Gemeinde

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- juristische Personen

- natürliche Personen

- Personenvereinigungen

**Zusätzliche Information:**

Dieser Aufruf zielt auf Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten durch Gebietskörperschaften oder im Auftrag von Gebietskörperschaften ab. Die für den nationalen Anteil der Förderung erforderlichen öffentlichen Mittel sind von der Gebietskörperschaft aufzubringen.

**Fördervoraussetzungen**

**Fördervoraussetzungen:**

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

**Auflagen**

**Auflagen:**

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

**Förderfähige Kosten**

<b>Kostenarten:</b>	Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.
<b>Nicht-förderfähige Kosten:</b>	
<b>Zusätzliche Information:</b>	
<b>Unter- und Obergrenze:</b>	
<b>Art und Ausmaß</b>	
<b>Fördersätze</b>	
<b>Fördersätze:</b>	4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].
<b>Zuschläge</b>	
<b>Zuschläge:</b>	keine
<b>Zeitpunkt der Kostenanerkennung</b>	
<b>Zeitpunkt der Kostenanerkennung:</b>	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).
<b>Berücksichtigung von Einnahmen</b>	
<b>Berücksichtigung von Einnahmen:</b>	§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.
<b>Zusätzliche Information:</b>	
<b>Auswahlkriterien</b>	
Die Auswahlkriterien finden Sie <a href="#">hier</a>	